



## Lieferbedingungen

### 1 Anwendung

#### 1.1

Sofern der Verkäufer und der Käufer (oder verbundene Unternehmen einer der Parteien) keinen gültigen Rahmenvertrag über die Lieferung von Treibstoff oder einen anderen anwendbaren schriftlichen und unterzeichneten Rahmenvertrag über die Lieferung von Treibstoff abgeschlossen haben gelten diese Bedingungen für den Verkauf von Treibstoff durch den Verkäufer an den Käufer unter Ausschluss aller anderen Bedingungen und Konditionen, auf die der Käufer durch Handel, Gewohnheit, Praxis oder im Verlauf des Geschäftsverkehrs, sei es bei Verhandlungen oder in irgendeinem Stadium des Geschäftsverkehrs zwischen den Parteien, Bezug nimmt, die er impliziert, anbietet oder auf die er sich beruft, einschließlich aller standardmäßigen, gedruckten oder sonstigen vom Käufer gestellten Bedingungen.

#### 1.2

Jede Änderung dieser Bedingungen (einschließlich der zwischen den Parteien vereinbarten besonderen Bedingungen) ist unwirksam, es sei denn, sie wurde vom Verkäufer schriftlich akzeptiert.

### 2 Begriffsbestimmungen

#### 2.1

Die folgenden Begriffe haben die nachstehend angegebene Bedeutung, sofern der Kontext nichts anderes erfordert:

„**verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet jedes Unternehmen, das vom Verkäufer kontrolliert wird, das den Verkäufer kontrolliert oder von demselben Unternehmen kontrolliert wird, das den Verkäufer kontrolliert, wobei für diese Zwecke der Begriff „**Kontrolle**“ eine direkte oder indirekte Eigentümerschaft von 50% oder mehr der ausgegebenen stimmberechtigten Aktien oder Anteile oder ein Stimmrecht bei der Ernennung von Direktoren oder anderen leitenden Instanzen des betreffenden Unternehmens bezeichnet;

„**Käufer**“ bezeichnet die Person, die den Treibstoff vom Verkäufer erwirbt;

„**Anspruch**“ bezeichnet Ansprüche, Forderungen, Rechtsstreitigkeiten, Schäden, Verbindlichkeiten, Ausgaben und Kosten;

„**Lieferschein**“ bezeichnet ein in schriftlicher oder elektronischer Form erstelltes Dokument, in dem das Lieferdatum, die Uhrzeit, die Produktbezeichnung, die Zählerstände und die gelieferte Menge in Kilogramm, Litern, Gallonen oder Fässern sowie die Registriernummer des Flugzeugs, die Flugnummer und der Flugzeugtyp genau und eindeutig angegeben sind;

„**Treibstoff**“ bezeichnet, je nach Kontext, Fluggasturbinenkraftstoff und/oder Flugbenzin, jeweils in Übereinstimmung mit der entsprechenden (Qualitäts-)Spezifikation gemäß Ziffer 4.1 dieser Bedingungen;

„**grobe Fahrlässigkeit**“ bezeichnet jede Handlung oder Unterlassung, die eine deutliche und eklatante Abweichung vom Verhalten einer vernünftig handelnden Person darstellt;

„**into-plane services**“ bezeichnet die Dienstleistung der physischen Verbringung von Treibstoff in das Flugzeug des Käufers;

„**Rechnung**“ bezeichnet die vom Verkäufer an den Käufer ausgestellte Rechnung oder Quittung für die Lieferung des Treibstoffs;



„**Verkäufer**“ bezeichnet die Flughafen GmbH Kassel, die den Treibstoff gemäß den vorliegenden Bedingungen liefert;

„**vorsätzliches Fehlverhalten**“ bezeichnet vorsätzliche Handlungen, vorsätzliche Unterlassungen, mutwilliges oder rücksichtsloses Verhalten, das eine bewusste Missachtung der schädlichen, vernünftigerweise vorhersehbaren und vermeidbaren Folgen darstellt.

## 3 Preis und Zahlung

### 3.1

Der Preis für die Lieferung des Treibstoffs ist der zwischen den Parteien vertraglich vereinbarte Preis. Liegt keine vertragliche Regelung vor gilt der zum Zeitpunkt der Betankung gültige Posted Airfield Price

### 3.2

Der Preis versteht sich zuzüglich etwaiger Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben, die von nationalen, lokalen oder Flughafenbehörden erhoben werden und die auf der Rechnung als gesonderte posten zu Lasten des Käufers ausgewiesen sind.

### 3.3

Sofern zwischen dem Käufer und dem Verkäufer nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist die Zahlung des Preises und etwaiger Steuern, Gebühren oder sonstiger im Rahmen dieser Bedingungen zu zahlender Abgaben vom Käufer per Kredit-/Debitkarte oder Banküberweisung gegen Rechnung zum Zeitpunkt der Bestellung des Treibstoffs beim Verkäufer zu leisten.

## 4 Qualität

### 4.1

Der Verkäufer garantiert, dass der gelieferte Treibstoff einer der nachstehend aufgeführten relevanten Spezifikationen entspricht:

#### **(a) Flugturbinenkraftstoff**

ASTM Standard Specification D 1655 - grades Jet A and Jet A-1; defence standard 91-091 Jet A-1; aviation fuel quality requirements for jointly operated systems (checklist - latest issue). AFQRJOS for jet a-1 embodies the most s requirements of ASTM d 1655 & defence standard 91-091

#### **(b) Flugbenzin**

Defence standard 91-90 (aktuellste Fassung) für die Klassen 80/87, 100/130 und astm d910 (aktuellste Fassung) für die Klassen 80, 91, 100, 100II.

### 4.2

Sofern in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, bestehen keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, Bedingungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der zufriedenstellenden Qualität, der Marktgängigkeit, der Eignung des Treibstoffs für einen bestimmten Zweck oder dessen nicht Eignung.

## 5 Auswahl der Treibstoffsorte

### 5.1

Der Käufer ist in vollem Umfang dafür verantwortlich, die korrekte Treibstoffsorte für sein Flugzeug zu bestellen oder auszuwählen, zur Vermeidung von zweifeln und ohne die Allgemeingültigkeit des vorstehenden einzuschränken auch dann, wenn der Käufer Selbstbedienungsabgabevorrichtungen oder andere Anlagen zur Treibstoffabgabe verwendet.



## 5.2

soweit gesetzlich zulässig ist jede Haftung des Verkäufers für die Wahl der korrekten Treibstoffsorte durch den Käufer ausgeschlossen, wobei der Verkäufer keinerlei Zusicherungen darüber abgibt, welche Treibstoffsorte für das Flugzeug des Käufers geeignet ist.

## 5.3

Der Käufer stellt den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen wegen des Verlustes oder der Schädigung von Eigentum oder der Umwelt oder wegen des Todes oder der Verletzung von Personen frei, die sich aus der Wahl der Treibstoffsorte durch den Käufer ergeben oder damit zusammenhängen.

## 6 Lieferung

### 6.1

Sofern der Käufer die Lieferung von Treibstoff zusammen mit into-plane services verlangt hat, gelten die folgenden Bestimmungen:

#### 6.1.1

Das Eigentum und die Gefahr des Verlustes des Treibstoffs gehen zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem der Treibstoff die Einlassöffnung des Flugzeugs des Käufers passiert.

#### 6.1.2

Die Lieferungen müssen allen geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den von der Flughafenverwaltung festgelegten Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus muss der Verkäufer, sofern nicht anderweitig vereinbart, die Vorschriften für Treibstoff und Qualitätskontrolle der JIG oder ein gleichwertiges international anerkanntes Qualitätskontroll- und Betriebsverfahren anwenden.

#### 6.1.3

Der Käufer erkennt an, dass Lieferungen an andere im Rahmen regelmäßiger und planmäßiger Flüge ankommende Flugzeuge sowie an andere im Rahmen unregelmäßiger und außerplanmäßiger Flüge vor dem Flugzeug des Käufers ankommende Flugzeuge Vorrang vor Lieferungen an das Flugzeug des Käufers haben können. Ein Anspruch auf Lieferung besteht nicht.

#### 6.1.4

Der Verkäufer stellt einen Lieferschein zur Verfügung, der vom Käufer oder einem Vertreter des Käufers (z. B. Dem Piloten oder Flugingenieur) zu unterzeichnen ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Käufer die im Lieferschein angegebene Treibstoffmenge gemäß diesen Bedingungen erhalten und angenommen hat, auch wenn er oder sein Vertreter den Lieferschein nicht unterzeichnen.

#### 6.1.5

Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für die Bedienung aller entsprechenden Schalter, Ventile und voreingestellten Mengemessvorrichtungen für die Flugzeugbetankung. Sofern der Käufer den Verkäufer auffordert, Schalter, Ventile und/oder voreingestellte Mengemessvorrichtungen für die Flugzeugbetankung zu bedienen, gilt folgendes:

(a) Der Käufer ist allein verantwortlich für die Überwachung der Betankung und die Eintragung der Menge und Verteilung des in das Flugzeug gelieferten Treibstoffs in das Betankungsprotokoll des Flugzeugs; und

(b) Der Käufer stellt den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen hinsichtlich des Verlustes oder der Schädigung von Eigentum oder der Umwelt frei, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers bei der Erbringung der geforderten Dienstleistungen ergeben.

#### 6.1.6

Sofern der Käufer die Lieferung von Treibstoff verlangt, während sich Passagiere oder andere Personen an Bord des Flugzeugs des Käufers befinden oder ein- oder aussteigen, gilt folgendes:

(a) Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der örtlichen Flughafenvorschriften in Bezug auf eine solche Lieferung eingehalten werden, dass die Mitarbeiter des Käufers angemessene Anweisungen für die Sicherheit der genannten Personen während einer solchen



Lieferung erteilen und dass diese Anweisungen von den Mitarbeitern des Käufers und den genannten Personen strikt befolgt werden; und

(b) der Käufer stellt den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen hinsichtlich des Verlustes oder der Schädigung von Eigentum oder der Umwelt frei, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers bei der Erbringung der geforderten Dienstleistungen ergeben.

## 6.2

Sofern der Käufer eigene Vorkehrungen für die Lieferung von Treibstoff in die Tragfläche des Flugzeugs des Käufers getroffen hat, einschließlich der Verwendung von Selbstbedienungsabgabevorrichtungen, gelten die folgenden Bestimmungen:

### 6.2.1

Der Übergang von Eigentum und Gefahr des zufälligen Untergang des Treibstoffs auf den Käufer erfolgen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Treibstoff die Einlassöffnung des aufnehmenden Flugzeugs passiert, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der Treibstoff die Einlassöffnung der Abnahmevorrichtung des Käufers oder des Vertreters des Käufers passiert, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, oder, im Falle von Selbstbedienungskunden, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Treibstoff den Stutzen der Abgabevorrichtung passiert.

### 6.2.2

Der Verkäufer haftet nicht für etwaige Probleme oder Beeinträchtigungen (z. B. Verspätungen, Fehlmengen oder Verunreinigungen), die dem Käufer oder dessen Vertreter im Zusammenhang mit solchen Transferregelungen zuzuschreiben sind. Der Käufer stellt den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen hinsichtlich des Verlustes oder der Schädigung von Eigentum oder der Umwelt frei, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder seines Vertreters beim Transfer von Treibstoff vom Übergabepunkt zum Flugzeug des Käufers verursacht werden.

## 6.3

Die Messungen des Verkäufers werden als Anscheinsbeweis für die gelieferten Treibstoffmengen akzeptiert, es sei denn, der Käufer erhebt gemäß Ziffer 8 eine Mängelrüge.

## 7 Enttankung

Absichtlich frei gelassen

## 8 Mängelrügen, Ansprüche

### 8.1

Mängelrügen wegen Minderlieferung, Qualitätsmängeln oder sonstigen Mängeln sind dem Verkäufer unverzüglich nach der Lieferung oder, wenn es sich um einen versteckten Mangel handelt, der vom Käufer bei der ordnungsgemäßen Untersuchung des gelieferten Treibstoffs nicht entdeckt werden konnte, unverzüglich nach der Entdeckung dieses mangels mitzuteilen und innerhalb von 15 Tagen nach der Lieferung oder der Entdeckung dieses mangels schriftlich geltend zu machen.

### 8.2

Erfolgt die Mängelrüge nicht innerhalb der 15-tägigen Frist, gilt dies als Verzicht des Käufers auf sein recht, Ansprüche geltend zu machen. Ein Verzicht auf das Recht, Ansprüche geltend zu machen, wird in keinem Fall durch eine Unterschrift oder eine andere Erklärung auf dem Lieferschein erklärt oder impliziert, unabhängig davon, ob der Lieferschein Bedingungen enthält, die einen solchen Verzicht implizieren oder nicht.

### 8.3

Diese Ziffer 8 findet keine Anwendung, wenn der Käufer kein Unternehmer oder Kaufmann im Sinne der auf diesen Vertrag anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ist.

## 9 Höhere Gewalt



Das Unvermögen oder die Unterlassung einer der Parteien, eine ihrer Verpflichtungen zu erfüllen oder einzuhalten, begründet keinen Anspruch gegen die betreffende Partei, wenn das Unvermögen oder die Unterlassung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne dieser Ziffer 9 ist jede Ursache, die sich der Kontrolle der Parteien entzieht, unabhängig davon, ob die betreffende Partei sie vorhersehen konnte oder nicht, einschließlich solcher Ursachen wie (ohne Einschränkung) Arbeitskämpfe, Streikes, Eingriffe der Regierung, die Reaktion der Partei auf Forderungen einer staatlichen Einrichtung oder einer Person, die vorgibt, in diesem Sinne zu handeln, Produktions-, Versorgungs- oder Lieferausfälle außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Verkäufers, Cyber-vorfälle außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Verkäufers, Terrorismus, Kriege, innere Unruhen, Entführungen, Brände, Überschwemmungen, Unfälle, Pandemien oder Epidemien, Unwetter oder jede Art von Naturkatastrophen.

## 10 Haftung und Freistellung

### 10.1

Sofern nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen vorgesehen, können keine Ansprüche aufgrund von indirekten oder Folgeschäden, Strafschadensersatz, besonderen Schäden, entgangenen Gewinnen oder Einkünften geltend gemacht werden, unabhängig davon, ob die Möglichkeit solcher Schäden vorhergesehen wurde oder vorhersehbar war und ungeachtet etwaiger rechtlicher Bestimmungen oder Billigkeitstheorie, auf der der Anspruch beruht.

### 10.2

Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Bedingungen gelten keine Ausschlüsse oder Beschränkungen

**10.2.1** Im Falle von Arglist oder bewusste Täuschung;

**10.2.2** Im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;

**10.2.3** Für Ansprüche, die sich aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten einer Partei, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen ergeben;

**10.2.4** Für Ansprüche, die sich aus einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) durch eine Partei ergeben. In diesem Fall ist die Haftung der Partei auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, der als typisch für die jeweilige Art des Vertrags gilt.

### 10.3

Vorbehaltlich Ziffer 10.2 ist die Haftung des Verkäufers bei Lieferungen, bei denen der Verkäufer keine into-plane services erbringt, für Ansprüche, die sich aus der Nicht- oder Schlechterfüllung seiner Verpflichtungen ergeben, allein auf die unverzügliche Erstattung des Preises der betroffenen Lieferung oder, nach Wahl des Verkäufers, den Ersatz des betreffenden Treibstoffs ohne zusätzliche Kosten für den Käufer beschränkt.

### 10.4

Sofern der Käufer den Verkäufer mit der Erbringung von into-plane services beauftragt, ist jegliche Haftung des Verkäufers für Ansprüche des Käufers ausgeschlossen, die sich aus der Verunreinigung des vom Verkäufer gelieferten Treibstoffs ergeben, wenn die Verunreinigung durch folgendes verursacht wird:

#### 10.4.1

Verunreinigungen im Flugzeug des Käufers, die bereits vor dem Zeitpunkt der Lieferung vorhanden waren; oder

#### 10.4.2

Bei Betankung über die Tragflächen Verunreinigungen, die während der Lieferung des Treibstoffs durch den Verkäufer aus der Umgebung außerhalb der Betankungsanlage in das Flugzeug des Käufers gelangen (z. B. Das Eindringen von Staub oder Wasser bei Lieferung während eines Sandsturmes bzw. Bei Regen), es sei denn, sie werden durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Verkäufers verursacht.

### 10.5

Der Verkäufer haftet nicht im Rahmen der in Ziffer 4.1 genannten Gewährleistungen, und die in dieser Ziffer 10 genannten Rechtsmittel gelten als vom Käufer abbedungen und der Verkäufer haftet nicht für einen verstoß, es sei denn, der Käufer:

#### 10.5.1

Lagert, verlädt, verwendet und erhält den Treibstoff ordnungsgemäß;



## 10.5.2

Verändert den Treibstoff nicht in irgendeiner Weise, außer gemäß den angemessenen schriftlichen Anweisungen oder der Genehmigung des Verkäufers;

## 10.5.3

Verwendet den Treibstoff nicht in irgendeiner Weise im Widerspruch zu seiner vorgesehenen Verwendung oder im Widerspruch zu den angemessenen schriftlichen Anweisungen des Verkäufers;

## 10.5.4

Setzt den Treibstoff keiner Art von Missbrauch oder schädlicher Einwirkung aus;

## 10.5.5

Verfälscht, vermischt oder vermengt den Treibstoff nicht mit anderen Produkten (mit Ausnahme von Kerosin derselben Spezifikation), Zusatzstoffen, Materialien oder Substanzen, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung des Verkäufers einzuholen;

## 10.5.6

erhebt wirksam und rechtzeitig eine Mängelrüge gemäß Ziffer 8; und

## 10.5.7

Gibt dem Verkäufer uneingeschränkt Gelegenheit, den Treibstoff zu inspizieren, zu messen und zu testen, einschließlich der rechtzeitigen Bereitstellung einer Rückstellprobe (mindestens eine us-gallone) von jedem betroffenen Treibstoff.

## 11 Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

### 11.1

Der Käufer ist verpflichtet, folgendes einzuhalten:

#### 11.1.1

Alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Behörden Empfehlungen in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz, die an dem Ort gelten, an dem der Käufer den gemäß diesen Bedingungen gelieferten Treibstoff entgegennimmt; und

#### 11.1.2

Alle geltenden Vorschriften und Bestimmungen des Flughafens und alle geltenden Gesundheits- und Sicherheitsstandards des Verkäufers, einschließlich (ohne Einschränkung) in Bezug auf das sichere führen und nutzen von Fahrzeugen. Während des gesamten Betankungsvorgangs muss ein ungehinderter Fluchtweg für die Tankfahrzeuge freigehalten werden.

### 11.2

Der Verkäufer haftet nicht für Verluste, Schäden oder Verletzungen, die sich aus den Gefahren ergeben, die mit der Art des von ihm gelieferten Treibstoffs verbunden sind.

### 11.3

Der Käufer ist verpflichtet, mit dem Verkäufer, seinen Mitarbeitern und Unterauftragnehmern hinsichtlich aller Sicherheitsmaßnahmen zusammenzuarbeiten. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, hat der Käufer sicherzustellen, dass:

#### 11.3.1

Jegliche Sorgfalt und alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass Personen oder Eigentum einer Gefahr im Zusammenhang mit der Lieferung und Entgegennahme von Treibstoff im Rahmen dieses Vertrages ausgesetzt werden;

#### 11.3.2

In der Nähe der Lieferung oder Entnahme von Treibstoff keine Wartungsarbeiten durchgeführt oder Geräte betrieben werden, die eine Zündquelle darstellen könnten; und



## 11.3.3

Das Flugzeug des Käufers, wenn es über die Tragflächen betankt werden muss, entsprechende Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Treibstoffsorte aufweist.

## 11.4

Sofern der Käufer in irgendeiner Hinsicht die vorstehend genannten Anforderungen nicht erfüllt oder der Verkäufer nach vernünftigem Ermessen davon ausgeht, dass ein wesentliches Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltproblem oder -risiken vorliegt, das die Zurückhaltung der Treibstofflieferung rechtfertigt, kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen die Lieferung oder Entnahme beenden oder aussetzen, wobei die Ausübung oder das Unterlassen der Ausübung dieses Ermessens die sonstigen Rechte des Verkäufers nicht berührt.

## 12 Personenbezogene Daten

Der Verkäufer verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten des Käufers gemäß den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (ds-gvo) zu schützen und zu verarbeiten.

## 13 Bekämpfung von Korruption und Handelsbeschränkungen

### 13.1

Der Käufer erklärt, garantiert und verpflichtet sich im Zusammenhang mit diesen Bedingungen wie folgt:

#### 13.1.1

Er hat die anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche sowie alle Nachfolgesetze eingehalten und wird dies auch weiterhin tun.

#### 13.1.2

Er und seine jeweiligen Eigentümer, leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und Unterauftragnehmer haben und werden keiner Person (einschließlich Amtsträgern und Privatpersonen) direkt oder indirekt irgendetwas von Wert (monetär oder nicht monetär, ohne Einschränkung) anbieten, gewähren, versprechen, zur Gewährung genehmigen, erbitten, annehmen oder sich zur Annahme bereit erklären, um einen unzulässigen Vorteil zu erlangen, diese zu beeinflussen, zu verleiten oder zu belohnen.

#### 13.1.3

Soweit ihm bekannt ist, hat kein Amtsträger ein persönliches direktes oder indirektes Interesse am Kauf von Treibstoff im Rahmen dieser Bedingungen.

#### 13.1.4

Er ist keine eingeschränkte Partei und verkauft nicht an eine solche weiter.

#### 13.1.5

Er hat die Handelsbeschränkungen eingehalten und wird dies auch weiterhin tun.

#### 13.1.6

Er verfügt über Strategien und Verfahren, die die Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche sowie der Handelsbeschränkungen gewährleisten sollen, und wird diese aufrechterhalten, einschließlich einer Sorgfaltsprüfung, um sicherzustellen, dass die Endverwendung und/oder der Endverbraucher des Treibstoffs nicht durch Handelsbeschränkungen verboten ist. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, muss der Käufer, wenn er nicht selbst der Endverbraucher des Treibstoffs ist, dem Verkäufer vor jeder Lieferung von Treibstoff in das Flugzeug des Käufers aus behördlichen, rechtlichen und/oder steuerlichen Gründen die erforderlichen Informationen über die Endverwendung und/oder den Endverbraucher des Treibstoffs zur Verfügung stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bestätigung, dass keine Handelsbeschränkungen verletzt werden.

### 13.2

Keine Partei ist verpflichtet, einer ihrer Verpflichtungen nachzukommen, wenn:



#### 13.2.1

Diese Erfüllung gegen Handelsbeschränkungen verstößt oder mit diesen unvereinbar ist oder nachteilige Maßnahmen gegen die betreffende Partei oder eines ihrer verbundenen Unternehmen zur Folge hat oder haben könnte; oder

#### 13.2.2

Diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden können, ohne dass direkt oder indirekt von einer Partei oder einem verbundenen Unternehmen oder deren einzelnen Mitarbeitern Maßnahmen verlangt werden, die gegen Handelsbeschränkungen verstoßen oder mit diesen unvereinbar sind oder nachteilige Maßnahmen gegen eine solche Person oder Einrichtung zur Folge haben oder haben könnten.

### 13.3

Für die Zwecke dieser Ziffer 13:

#### 13.3.1

Der Begriff „**Amtsträger**“ umfasst (a) Minister, Beamte, Direktoren, Angestellte oder andere Funktionsträger oder Personen, die in amtlicher, gesetzgebender, verwaltungsmäßiger, gerichtlicher oder repräsentativer Eigenschaft im Namen einer Regierung oder eines Ministeriums, einer Behörde oder eines Organs derselben handeln, und/oder Unternehmen, die sich im Besitz der Regierung befinden oder von ihr kontrolliert werden, einschließlich Unternehmen, an denen die Regierung zu mehr als dreißig Prozent beteiligt ist, und/oder öffentliche internationale Organisationen; (b) jegliche politische Partei, Parteifunktionäre oder Kandidaten für ein politisches Amt; (c) jedes Mitglied einer königlichen oder herrschenden Familie und (d) jedes enge Familienmitglied (Ehepartner, Elternteil, Kind, Geschwister) einer der vorgenannten Personen. Zur Vermeidung von Zweifeln schließt der Begriff „**Amtsträger**“ alle Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeiter staatlicher oder staatlich kontrollierter Luftfahrtunternehmen ein.

#### 13.3.2

Eine „**eingeschränkte Partei**“ ist eine Person, die (a) unter nationale, regionale oder multilaterale Handelsbeschränkungen fällt oder (b) direkt oder indirekt Eigentum einer solchen Person ist oder von ihr kontrolliert wird oder in ihrem Namen handelt, sodass die Handelsbeschränkungen Anwendung finden.

#### 13.3.3

„**Handelsbeschränkungen**“ sind Gesetze, Regeln, Vorschriften oder Ähnliches, die ausdrücklich auf eine der Parteien anwendbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze der europäischen Union sowie ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf Exportkontrollen, Wirtschaftssanktionen, internationale Boykotte oder Beschränkungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die (a) den Export oder Import von Waren, Dienstleistungen, Software oder Technologie in oder aus bzw. Von oder an die darin genannten Personen und Länder verbieten oder einschränken oder (b) den Käufer oder Verkäufer bei einem Verstoß Strafmaßnahmen aussetzen würden.

## 14 Allgemeines

### 14.1

Das Versäumnis einer der Parteien, eine oder mehrere der hierin aufgeführten Bedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder für einen bestimmten Zeitraum durchzusetzen, stellt keinen Verzicht auf diese Bedingungen oder auf das Recht dar, zu einem späteren Zeitpunkt alle diese Bedingungen durchzusetzen.

### 14.2

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund von einem zuständigen Gericht für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so wird die Anwendung dieser Bestimmung ausgeschlossen, und die übrigen Bestimmungen bleiben in vollem Umfang in Kraft, so als ob diese Bedingungen unter Ausschluss der ungültigen, rechtswidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung vereinbart worden wären.

### 14.3

Die Parteien beabsichtigen nicht, eine ständige Verpflichtung zum Kauf, Verkauf oder Austausch von Erdölprodukten zu schaffen. Dementsprechend verzichtet jede Partei ausdrücklich auf jegliche Rechte, die ihr aufgrund bestehender



staatlicher Vorschriften zustehen, um auf dem fortgesetzten Kauf, Verkauf oder Austausch von Erdölprodukten zu bestehen.

## 15 Geltendes Recht und Gerichtsstand

### 15.1

Diese Bedingungen und etwaige Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus oder in Verbindung mit ihnen oder ihrem Gegenstand oder ihrem Zustandekommen ergeben, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen warenauf (cisg) und sind entsprechend auszulegen.

### 15.2

Sämtliche Streitigkeiten (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer durch einen gemäß dieser Ordnung ernannten Einzelschiedsrichter endgültig entschieden. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Kassel. Die im Schiedsverfahren anzuwendende Sprache ist deutsch. Diese Ziffer 15.2 findet keine Anwendung, wenn der Käufer nach den einschlägigen Bestimmungen des auf diesen Vertrag anwendbaren Rechts kein Unternehmer oder Kaufmann ist.

### 15.3

Gerichtsstand ist Kassel.